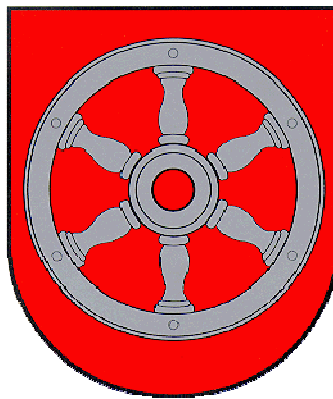


LANDESHAUPTSTADT ERFURT

STADTVERWALTUNG
AMT FÜR BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND
KATASTROPHENSCHUTZ



SATZUNG

ÜBER DIE

FREIWILLIGE FEUERWEHR

DER

LANDESHAUPTSTADT ERFURT

VOM 27.02.2009

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394f), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am **28.01.2009** folgende

SATZUNG ÜBER DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT
(FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Gliederung der Feuerwehreinheiten
- § 3 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit
- § 4 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Jugendabteilung
- § 10 Musik-, Fanfaren-, oder Spielmannszugabteilung
- § 11 Wahl- und Sonderfunktionen
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Wehrführer- Verbandsberatung
- § 14 Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit
- § 15 Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 16 Wahlen
- § 17 Aufwandsentschädigung
- § 18 Feuerwehrvereine
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage

Anlage: -Wahlfunktionen-

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt besteht aus den Ortsfeuerwehren der Landeshauptstadt Erfurt, nachfolgend Feuerwehreinheiten genannt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt.

Die Ortsfeuerwehren tragen die Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - ORTSTEIL.

Den Feuerwehreinheiten der Ortsteile können Löschgruppen zugeordnet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT – (ORTSTEIL) LÖSCHGRUPPE (ORTSTEIL).

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht unter der Gesamtleitung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (§ 15 Abs. 8 ThürBKG).

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 11 genannten Personen und bei Abwesenheit deren Stellvertreter, sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind.

(4) Die Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 11 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gegenüber der Stadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vertritt. Er trägt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart.

(5) Darüber hinaus können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt Fachgruppen mit besonderen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 7 dieser Satzung gebildet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - FACHGRUPPE UND/ODER AUFGABENBEZEICHNUNG

(6) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Gefahrenabwehr im Sinne des § 9 Abs. 2 ThürBKG, ferner die Brand-sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.

(7) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Feuerwehreinheiten der örtlichen Feuerwehrfördervereine (§ 10 Abs. 6 ThürBKG und § 18 dieser Satzung).

§ 2

Gliederung der Feuerweereinheiten

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerweereinheit bilden die Einsatzabteilung. Darüber hinaus kann eine Alters- und Ehrenabteilung und/oder Jugendabteilung unterhalten werden.
- (2) Weiterhin kann innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ein Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug gebildet werden.

§ 3

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerweereinheit

- (1) Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 2 Abs. 1) können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung des Betriebsarztes der Stadtverwaltung Erfurt nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerweereinheit ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Oberbürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, der Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben.
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(7) Einzelpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr Erfurt als Fachberater (§ 23 ThürFwOrgVO) in den aktiven Dienst aufgenommen und bestellt werden.

Soweit Fachberater die gleiche Aufgabe wahrnehmen, können diese in Fachgruppen zusammengefasst werden. Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz entscheidet über die den Fachberatern und Fachgruppen übertragenen Aufgaben und trifft Festlegungen zu deren Einsatz und Ausbildung.

§ 4

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG,
- b) dem Austritt,
- c) der Entpflichtung aus wichtigem Grund
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiter.

(3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss der zuständigen Feuerweereinheit zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen. Dieses Verhalten stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 ThürBKG dar und kann entsprechend geahndet werden. Ein wichtiger Grund ist ferner unkameradschaftliches oder das Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 1 Abs. 6 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen teilzunehmen

(2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungslehrgang) gem. FwDV 2 und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Fachgruppen im übertragenen Sinn.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Landeshauptstadt Erfurt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

(3) Die Anzeige ist durch den Wehrführer unverzüglich an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen
oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor Erteilung eines Verweises ist dem Angehörigen die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vorab zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen sind im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu dokumentieren.

(2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch

- a) Austritt,
- b) Entpflichtung oder
- c) Tod.

(3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt die

JUGENDFEUERWEHR ERFURT.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bedarf.

(2) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie trägt den Namen

JUGENDFEUERWEHR ERFURT - ORTSTEIL.

(3) In der Jugendabteilung der Feuerweereinheit sollen bei Bedarf separate Gruppen für die Altersstufe 6 bis 9 Jahre sowie für die Altersstufe 10 bis 18 Jahre gebildet werden.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers/Löschgruppenführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.

(6) Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren wird von einem Mitglied der Feuerweereinheit nach Weisung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes geführt. Er trägt den Namen Kinderfeuerwehrwart.

(7) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet durch

- a) Austritt,
- b) Übernahme in die Einsatzabteilung,
- c) Entpflchtung oder
- d) Tod.

(8) Für den Austritt und die Entpflchtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszugabteilung

(1) Der Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug führt den Namen

MUSIK-, FANFAREN- ODER SPIELMANNSZUG DER FEUERWEHR ERFURT.

(2) Der Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Feuerwehr Erfurt, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bedarf.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugendabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, entscheidet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(3) Als Bestandteil der Feuerwehr Erfurt untersteht der Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug der Aufsicht durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der sich dazu der Unterstützung durch den Leiter der Musikabteilung bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zum Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug endet durch

- a) Austritt,
- b) Entpflchtung oder
- c) Tod.

(5) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Wahl- und Sonderfunktionen

(1) Der in § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG benannte Vertreter (Stadtfeuerwehrwart gemäß § 1 Abs. 4) vertritt die Belange und Interessen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(2) Die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes erfolgt nach § 16 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die berufenen Verbandführer. Die Zahl der Verbandführer richtet sich nach der Verbandstruktur in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt; es muss mindestens ein Verbandführer berufen werden.

(4) Die Verbandführer gemäß ThürFwOrgVO werden durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben, durch die Verbände vorgeschlagen und nach Feststellung der Eignung durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für 5 Jahre berufen. Die Verbandführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehr Erfurt. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(6) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt gem. § 16 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(7) Der Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird aus dem Kreis der aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestellt.

(8) Die Feuerwehreinheiten werden nach Weisung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durch den Wehrführer geleitet. Die zugehörigen Löschgruppen einer Feuerwehreinheit werden nach Weisung des zuständigen Wehrführers durch den Löschgruppenführer geleitet.

(9) Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Löschgruppenführer werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(10) Der Wehrführer, dessen Stellvertreter und der Löschgruppenführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(11) Der Jugendfeuerwehrwart, sowie ggf. der Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(12) Die zwei Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(13) Der Leiter der Musikabteilung und ggf. die Leiter von Fachgruppen werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(14) Die Funktionen Gerätewart, Funkwart, Sicherheitsbeauftragter und der Kinderfeuerwehrwart werden in den Feuerwehreinheiten entsprechend der gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt durch den Wehrführer eingesetzt und durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätigt.

Führungskräfte und Ausbilder werden durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gemäß ThürFwOrgVO berufen.

Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(15) Die Inhaber der in dieser Satzung genannten Wahl- und Sonderfunktionen sollen ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben.

(16) Beamte des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt können nur in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich begrenzt und nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Funktion Stadtfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart, Stellvertreter der Stadtjugendfeuerwehrwart, Verbandführer, Wehrführer, und Stellvertretender Wehrführer ausüben.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Feuerwehreinheit ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendabteilung besteht.

Gehört zu einer Feuerwehreinheit eine Löschgruppe, so erweitert sich der Feuerwehrausschuss um den Löschgruppenführer sowie den Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe, sofern eine Jugendabteilung besteht.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehreinheit ist ständiger Beisitzer im Feuerwehrausschuss.

Neben diesen Mitgliedern können Gerätewarte und der Funkwart als Beisitzer zum Feuerwehrausschuss hinzugezogen werden.

(3) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehreinheit oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung als Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird nach § 16 durchgeführt. Ergänzende Wahlkriterien sind im Anhang 1 „Wahlfunktionen“ beschrieben.

§ 13

Wehrführerausschuss, Verbandsberatung

(1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtfeuerwehrwart, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Verbandführern, den Wehrführern und dem Stadtsicherheitsbeauftragten.

(2) Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beruft in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrwart die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst des Wehrführerausschusses ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(7) Darüber hinaus finden unter dem Vorsitz der Verbandführer quartalsweise Verbandsberatungen statt. Teilnehmer der Verbandsberatungen sind die jeweiligen Wehrführer, ein Vertreter des jeweiligen Feuerwehrausschusses und ggf. die Löschgruppenführer der nach der Verbandsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt bestehenden Verbände. Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zu den Verbandsberatungen einzuladen. Die Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 14

Hauptversammlung der Feuerwehreinheit

(1) Die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Hauptversammlung einzuladen. Die Jugendfeuerwehrabteilung kann in gleicher Weise eingeladen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist.

Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Dem Stadtfeuerwehrwart und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Hauptversammlung zuzusenden.

(4) Die Hauptversammlung der Feuerweereinheit leitet der Wehrführer; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Sitzung der Hauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung unter Angabe des Abwesenheitsgrundes ("entschuldigt" oder unentschuldigt) sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.

Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Koordinierende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Regel einmal jährlich einberufen.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gemäß §12 Absatz 2 sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend ist.

Bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Gemeinsame Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Gemeinsamen Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Gemeinsamen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) In der Gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der Stadtfeuerwehrwart, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtsicherheitsbeauftragte ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.

Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Feuerwehreinheiten sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.

Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Gemeinsamen Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.

(2) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen; bei der gemeinsamen Hauptversammlung die Feuerwehrausschüsse; bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus alle weiteren aktiven Angehörigen der Feuerweereinheiten.

Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

Bei Wahlunfähigkeit gelten des Weiteren § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Eine Person darf innerhalb einer Feuerweereinheit nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen ausüben. Darüber hinaus können nachfolgend benannte Wahlfunktionen nicht gleichzeitig von ein und derselben Person besetzt werden: Stadtfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart und stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart.

(6) In der gemeinsamen Hauptversammlung können nur Personen gewählt werden, die die entsprechenden Voraussetzungen nach Abs. 2 für die jeweiligen Funktionen erfüllen und deren Kandidatur den Wahlberechtigten nach Abs. 4 in der Einladung zur Kenntnis gegeben wurde. Das Amt 37 prüft im Vorfeld, ob die Voraussetzungen durch die Bewerber erfüllt werden. Das gilt auch für Wahlfunktion, für die eine Ausschreibung erfolgt ist.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Wenn vor Ablauf der Dauer nach Abs. 4 eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die nach der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung zuständige Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe von Gründen die Neuwahl fordern.

§ 17

Aufwandsentschädigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 18 Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.1998 außer Kraft.

Anlage

-Wahlfunktionen-

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gewählt werden müssen.

Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 16.

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Stadtfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Ausbildung zum Führer von Verbänden - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stadtjugendfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	Jugendwarte der Feuerwehreinheiten
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	Jugendwarte der Feuerwehreinheiten

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerweereinheit / ggf. der Löschgruppe - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Stellv. Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerweereinheit - siehe Wehrführer	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Jugendfeuerwehrwart	- erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - in der Regel nicht Älter als 35 Jahre	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Löschgruppenführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Löschgruppe - siehe Stellv. Wehrführer	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe	- siehe Jugendfeuerwehrwart	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
Vertreter 1 Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss	- Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerweereinheit / ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Vertreter 2 Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss	- Siehe Vertreter 1	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Vertreter Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss	- Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerweereinheit/ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerweereinheit	Angehörige Alters- und Ehrenabteilung

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahl- versammlung	Wahlberechtigt
Leiter Musik- abteilung	- Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse	Hauptversamm- lung der Musik- abteilung	Musikabteilung ab 16 Jahre
Leiter Fachgruppe	- Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse	Hauptversamm- lung der Fach- gruppe	Angehörige der Fachgruppe

ausgefertigt:
Erfurt, 27.02.2009

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister